

Amtsblatt des Landkreises Lindau (Bodensee)

Nr. 16/2020

Donnerstag, 22. Oktober 2020

Herausgeber und Druck:
Anschrift:

Landkreis Lindau (Bodensee), Stiftsplatz 4, 88131 Lindau (Bodensee)
Postfach 3322, 88115 Lindau (Bodensee)

Inhaltsübersicht

Seite

Bekanntmachung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

1 - 2

LANDRATSAMT LINDAU (BODENSEE)
Bekanntmachung zur Festlegung von stark frequentierten öffentlichen Plätzen im Sinne von § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Das Landratsamt Lindau (Bodensee) legt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und § 25a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 8 der Siebten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (7. BayIfSMV) in der Fassung vom 18.10.2020 (BayMBl. 2020 Nr. 589) als örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde unter Berücksichtigung des diffusen Infektionsgeschehens im Landkreis, aus eigener Ortskenntnis sowie in Abstimmung mit den betroffenen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis folgende Bereiche als stark frequentierte öffentliche Plätze fest:

Im Stadtgebiet von Lindau (Bodensee):

- alle öffentlich zugänglichen Straßen, Wege und Plätze auf der Insel einschließlich der Seebrücke sowie des Parkhauses P4 an der Inselhalle
- alle öffentlich zugänglichen Flächen rund um den zentralen Umsteigepunkt ZUP in der Anheggerstraße zwischen Kolpingstraße und Ludwig-Kick-Straße
- der Berliner Platz einschließlich der abgehenden Straßen bis zu 50 m ab dem Berliner Platz
- der Aeschacher Markt einschließlich der abgehenden Straßen bis zu 50 m ab dem Aeschacher Markt
- alle öffentlich zugänglichen Freiflächen rund um das Einkaufszentrum Lindaupark



In Stadtgebiet von Lindenberg i.Allgäu:

- Verkehrsberuhigter Bereich der Hauptstraße von der Bräuhausstraße bis Einmündung in die Bismarckstraße
- Bahnhofstraße
- alle öffentlich zugänglichen Flächen rund um den zentralen Umsteigepunkt ZOB in der Bismarckstraße
- Fußgängerweg vom Parkplatz in der Au zum Waldsee, Waldseepromenade und Waldseerundweg

In der Gemeinde Wasserburg a. Bodensee:

- der Lindenplatz einschließlich der abgehenden Straßen bis zu 50 m ab dem Lindenplatz
- alle öffentlich zugänglichen Flächen auf der Halbinsel Wasserburg ab Einmündung Halbinselstraße/Mooslachenstraße
- die Parkplätze beim Freischwimmbad Aquamarin sowie in der Mooslachenstraße
- alle öffentlich zugänglichen Flächen in einem Umkreis von 50 m rund um den Bahnhof

In allen Städten, Märkten und Gemeinden im Landkreis Lindau (Bodensee):

- alle öffentlich zugänglichen Gehwege und Vorplätze an Schulen werktags in der Zeit von 7:00 bis 17:00 Uhr
- alle öffentlich zugänglichen Parkplätze, Tiefaragen und Wegeflächen von Supermärkten, Einkaufszentren und Fachmärkten

Die Neufassung dieser Bekanntmachung tritt am 23.10.2020 um 0:00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

Kraft Gesetzes gilt eine Maskenpflicht bereits an allen Haltestellen des ÖPNV, ebenso auf allen Begegnungs- und Verkehrsflächen von Freizeiteinrichtungen.

Soweit öffentliche Flächen betroffen sind werden die Städte, Märkte und Gemeinden um eine Beschilderung gebeten. Soweit Flächen in Privateigentum betroffen sind werden die Grundeigentümer um entsprechende Beschilderung gebeten. An den Schulen genügt eine Sichtbare Beschilderung im Eingangsbereich.

Die Festlegung weiterer Bereiche bleibt vorbehalten.

Lindau (Bodensee), den 22. Oktober 2020

Landratsamt Lindau (Bodensee)

Elmar Stegmann

Landrat

EAPI 530